

**Zeitschrift:** Neue Berner Schul-Zeitung  
**Herausgeber:** E. Schüler  
**Band:** 5 (1862)  
**Heft:** 33

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Neue Berner

## Schul-Zeitung.

Fünfter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 16. August.

1862.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

**Die Vorsteuerschaft der Schulsynode des Kantons Bern**  
die Tit. Erziehungsdirektion, betreffend die Unterweisungsfrage.

Hochgeachteter Herr Erziehungsdirektor!

Die Vorsteuerschaft der Schulsynode hat in ihrer Sitzung vom 24. d. Ms. Kenntniß genommen von der „Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts“ vom 19. Juni 1861, wie dieselbe von der Kirchensynode dem Tit. Regierungsrath zur Sanktion unterbreitet worden ist. Gestützt auf §. 5 des Gesetzes über die Schulsynode vom 2. November 1848, und auf §. 17 des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen, vom 1. Dezember 1860, führen wir uns verpflichtet, Ihnen nachstehend nochmals unsere Ansicht über einige Hauptpunkte der fraglichen „Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts“ zu wohlwollender Prüfung und nachdrücklicher Empfehlung beim Tit. Regierungsrath vorzulegen.

Die Vorsteuerschaft hält noch heute an dem Gedanken fest, daß der kirchliche Religionsunterricht nur dann vollkommen im Geiste des citirten §. 17 im Gesetz vom 1. Dezember 1860 geordnet werden könne, wenn ihrem in der Eingabe vom 13. Juni 1861 ausführlich motivirten Wunsch, den Unterweisungskurs auf ein ganzes Jahr zu beschränken, von den zuständigen Behörden Rechnung getragen wird, und sie giebt sich noch heute der angenehmen Hoffnung hin, daß die hohe Staatsbehörde und die Kirchensynode bei gründlicher und vorurtheilsfreier Prüfung der ganzen Sachlage dem ausgesprochenen Wunsche, dessen Billigung durch das Volk wohl von keiner Seite ernstlich in Frage gestellt werden dürfte, im Interesse von Kirche und Schule auch ihre Billigung nicht versagen werden. Sollte indeß der Tit. Regierungsrath auf die vorliegende „Ordnung“ eingetreten und derselben seine Sanktion ertheilen wollen, so kann dies nach unserm Dafürhalten jedenfalls nicht bedingungslos geschehen, da die §§. 9 und 11 Bestimmungen enthalten, durch welche der geordnete Schulbesuch einer Oberschule tagtäglich, d. h. wöchentlich sechs Mal gestört werden kann. So sehr wir die hohe Bedeutung der kirchlichen Unterweisung anerkennen und so lebhaft wir ihr in allen unseren Gemeinden einen recht gesegneten Erfolg wüns-

schen, ebenso sehr leben wir der Überzeugung, daß die Kirche unmöglich im Sinn und Geist des angeführten §. 17 handle, wenn sie die Möglichkeit beansprucht, unter Umständen den Schulunterricht wöchentlich sechs halbe Tage außer Wirksamkeit zu setzen. Sollte der Tit. Regierungsrath diesen Bestimmungen seine Sanktion ertheilen, so hätte §. 17 des Gesetzes vom 1. December für die Schule nur die nothwendige Folge, daß Zustände gesetzlich sanktionirt würden, deren Beseitigung man im Interesse von Kirche und Schule durch den mehrfach erwähnten Paragraphen glaubte ermöglichen zu sollen.

Wir erlauben uns daher die dringende Bitte, Sie möchten für den Fall der Festhaltung eines Vorbereitungskurses und eines Hauptkurses sich dafür verwenden, daß die betreffenden Schüler während des Vorbereitungskurses der Schule wöchentlich nicht mehr als einen halben, während des Hauptkurses wöchentlich nicht mehr als einen ganzen Tag entzogen werden dürfen.

Neben diesem Hauptpunkt erlauben wir uns noch auf zwei Bestimmungen Ihre Aufmerksamkeit zu lenken..

1) Wenn der im zweiten Satz des §. 17 der „Ordnung“ vorgesehene Fall eintritt, so sollte der Regierungsrath nicht mit bloßer Buziehung des Dekans entscheiden, sondern es muß hiebei offenbar auch die Schule vertreten sein, und dies geschieht am zweckmäßigsten durch den Schulinspektor. Der Satz sollte also heißen:

„Falls sich diese drei Behörden nicht verständigen können, entscheidet der Regierungsrath unter Beiziehung des Dekans und des Schulinspektors.“

2) Der Ausdruck „verpflichtet“ in §. 4 zweiter Satz sollte passend ersetzt werden, da der Staat in seinen Gesetzen keine diesfällige Pflicht der Lehrer anerkennt. Der Schlussatz dieses Paragraphen bedarf ebenfalls einer Änderung, wenn Missverständnissen und Missverhältnissen vorgebogen werden soll. Wir wünschen ihn unter genauem Anschluß an die vorliegende Redaktion in folgender Fassung:

„Jedoch wird von den Geistlichen gewünscht, daß sie die Kinderlehren besuchen und je nach Umständen im Einverständniß mit dem Lehrer selbst übernehmen.“

Indem wir uns auf diese wenigen, die Schule oder den Lehrer direkt berührenden Punkte beschränken, dürfen wir um so eher auf geneigte Berücksichtigung unserer im reinen Interesse der Sache gemachten Anregungen hoffen, und ergreifen im Uebrigen diese Gelegenheit, Sie, hochge-

achteter Herr Erziehungsdirektor! unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Münchenuchsee und Lyb, 30. Juli 1862.

Namens der Vorsteuerschaft der Schulsynode:

Der Präsident,

Nüegg.

Der Sekretär,

Bärtschi, Lehrer.

### Noch einmal die Lesebuchfrage.\*)

Folgendes sind die Forderungen, die wir an ein Lesebuch stellen.

1. Ein Lesebuch als Schulbuch hat zum Zweck, den Schülern den nöthigen Stoff zu liefern, an welchem sie nicht nur richtig und fließend, sondern auch schön lesen lernen, d. h. eine Kunst erlernen sollen, die, weil schwer, ähnlich selten ist.

2. Da die Kunst des Lesens in Wirklichkeit eine schwere ist, so darf der Stoff nicht so beschaffen sein, daß der Schüler schon durch denselben aufgehalten wird. Der Stoff darf sein Denkvermögen nicht so sehr in Anspruch nehmen, daß dadurch seine Aufmerksamkeit vollständig absorbiert wird; denn wie kann man sonst von ihm verlangen, auf Betonung und Vortrag ein Hauptgewicht zu legen?

3. Der Stoff darf also nicht zum Gegenstand des Unterrichtes in den Lesezunden dienen, sondern in diesen Stunden soll das Lesen an und für sich der einzige Gegenstand des Unterrichtes sein.

4. Da man aber, um richtig, fließend und schön zu lesen, den Stoff nach Inhalt und Form beherrschten muß, so wird eine sprachliche und fachliche Erklärung oder Verdeutlichung dem Lesen so oft vorangehen müssen, als der Schüler noch nicht im Stande ist, sich selbst vollständig darüber Kenntlichkeit zu geben.

5. Das Lesebuch wird also in zweifacher Beziehung progressiv eingerichtet werden sollen, nämlich: a. in Beziehung auf Schwere der Sprache; b. auf Schwere des fachlichen Inhalts.

6. Aus diesem Grunde kann das Lesebuch nicht systematisch in bestimmte Rubriken eingetheilt werden, in denen je alle epischen, oder alle lyrischen, oder alle historischen, oratorischen, dramatischen oder didaktischen Stücke hintereinander enthalten sind; sondern das Lesebuch soll zuerst leichtere Stücke wo möglich jeder Art vorführen, dann nach und nach in doppelter Beziehung progressiv schwerere, wiederum jeder Art.

7. Der Stoff muß reichhaltig sein. Wenn man über den gleichen Gegenstand wenigstens zwei Stücke finden könnte, so wäre dies ein Vortheil, welcher noch größer wird, wenn das eine den Gegenstand in Versen gibt.

8. Ein Lesebuch ist und darf nicht sein ein Lehrbuch für irgend eine Realwissenschaft. Obre diese Wissenschaften auszuschließen oder zu vernachlässigen, soll ein Lesebuch in erster Linie hauptsächlich an die Phantasie, an das Herz und das Gemüth des Schülers sprechen. Durch das schöne Lesen tritt er in das Gebiet der Kunst, des Idealen. Die Lesezunde soll eine Stunde der Begeisterung sein. Ist der Schüler für das, was er liest, nicht begeistert, so wird er auch schlecht lesen. In dieser Stunde lehrt der Lehrer nicht Geschichte, nicht Geographie, nicht Naturwissenschaft, nicht Moral, nicht Religion; er

hat einen ganz andern Zweck: der Schüler soll die Schönheit, Erhabenheit, Eleganz, die Tiefe, die Klarheit, die wunderschöne Einfachheit x. eines Stücks, welches irgend einen Gegenstand würdig und sachgemäß darstellt, verstehen, fühlen und schätzen lernen. Das ist Arbeit und Zweck genug.

9. Der Leitgedanke bei der Abfassung eines Volkslesebuchs ist demnach folgender: Es soll Nutzen und Kenntnisse verbreiten, aber mehr noch den moralischen, religiösen und patriotischen Sinn des Schülers wecken, pflegen, fördern, bekräftigen; es soll eine Saat sein von moralischen, religiösen und patriotischen Ideen und Empfindungen, welche beim Schüler als Mensch, als Christ und als Bürger ihre Früchte tragen soll.

10. Die Rubriken sind Nebensache; später kann von den Schülern selbst eine logische Eintheilung, ein Zusammenstellen gleichartiger Stücke vorgenommen werden, zu welchem Zweck vielleicht eine synoptische Tabelle eine dienliche Bugabe zum Lesebuch wäre.

11. Es darf kein Stück aufgenommen werden, welches nicht in irgend einer Beziehung als Muster dienen kann. Die Vollkommenheit der Form ist und bleibt ein Hauptvorgzug.

12. Also muß jedes Stück klar und einfach sein und jedenfalls nicht über das Fassungsvermögen der Schüler gehen. Ernst und Scherz dürfen im Lesebuch abwechseln. Eigentlich wissenschaftliche Stücke dürfen nur in geringem Maße vorkommen.

13. Das Lesebuch soll in zwei Haupttheile unterteilt werden, von denen der eine den prosaischen, der andere den poetischen Theil bildet.

14. Was das Drama betrifft, so sind unsre Schüler nach Alter und Entwicklung noch kaum im Stande, es zu fassen, weshalb dasselbe vielleicht besser bei Seite gelassen wird.

15. Der Umfang des Buches soll so groß sein, als die Umstände es erlauben, damit beim Lesen Abwechslung und Auswahl statt finden kann.

### Mittheilungen.

Bern. Münchenuchsee. Es hat sich beim vorjährigen Wiederholungskurs gezeigt, daß es den Lehrern, welche dem Unterricht einzelne Stunden oder Tage beiwohnen wollten, sehr erwünscht gewesen wäre, wenn sie bei Hause schon den Stundenplan des Seminars gekaunt hätten. Um diesem Wunsche Rechnung zu tragen, theilen wir beim Beginn des diesjährigen Wiederholungskurses den Stundenplan der ganzen Anstalt am Schlüsse dieser Nummer mit.

— (Mittheilheit.) Am 30. August nächstkünftig, Morgens 10 Uhr, treten die Sekundarlehrer des Kantons Bern auf Hofwyl zusammen, wie letztes Jahr an der Versammlung in Burgdorf beschlossen worden. Als Berathungsgegenstände sind der Geschichts- und Zeichnungsunterricht festgestellt. Die Verhandlungen sind öffentlich. Es ist zu erwarten, daß der Besuch ein zahlreicher sein werde, da voraussichtlich auch die von verschiedenen Seiten her angestrebte Reorganisation des Mittelschulwesens zu Sprache kommen dürfte. Außerdem werden auch die gärtlichen Räume des Hrn. Schwarzenbach ihre Anziehungskraft nicht verfehlten.

— Aus dem Seelande, 12. August. Der Gesetzesentwurf über die Schulsynode des Kantons Bern, wie er aus den Berathungen der Tit. Vorsteuerschaft hervorge-

\*) Dieser Aufsatz ist nach Allem, was bereits gefaßt worden ist, immer noch sehr beachtenswerth.

gangen, hat im Allgemeinen sehr befriedigt. Alles ist präziser, praktischer gefaßt und das Räderwerk der einzelnen Instanzen greift besser ineinander. Mehrere sehr unpraktische Bestimmungen des bestehenden Gesetzes sind weggefallen und durch zweckmäßiger ersezt worden. Einen wesentlichen Fortschritt enthält nach unserm Ermessu der Entwurf, daß er dem bisherigen Commissions-Umwesen geradezu ein Ende macht. Die sog. Lehrmittelkommision, diese gelegenheitlich oktroyirte, außer allem organischen Zusammenhange stehende Behörde, mit der sich die Lehrerschaft schon ihres mysteriösen, schwerfälligen Wirkens wegen nie befreunden konnte, fällt weg. Die Vorsteuerschaft unter allfälliger Beziehung von Fachmännern soll an ihre Stelle treten. Auch die Einreichung der Kantonschul- und Hochschullehrer in den Synodalorganismus begrüßen wir mit Freuden; doch wird eine besondere Regulirung ihrer Wirkung durch das Reglement nicht überflüssig sein.

In einer Hinsicht sind wir dagegen mit dem Entwurfe nicht einverstanden. Es scheint uns, man sei zu weit gegangen mit der Feststellung einer vierjährigen Amtsdauer der Synodenal und der Vorsteuerschaft. Es ist wahr, des alljährlichen Wählens war man mit Recht überdrüssig geworden; dagegen ist zu fürchten eine Schulsynode und Vorsteuerschaft mit vierjähriger Amtsdauer werde bedeutend an Lebensfrische und Uebereinstimmung mit der Lehrerschaft verlieren, ein Ring mehr werden in der ohnehin schon vielgegliederten Beamtenhierarchie. Die Wahrheit wird wie gewöhnlich in der Mitte liegen, deswegen schlagen wir eine Amtsdauer von zwei Jahren vor, behalten uns jedoch das Protokoll zu weiterer Begründung dieses Antrages offen.

— Hr. Reg.-Rath Kummer hat die Leitung des Erziehungswesens provisorisch übernommen; der Gr. Rath wird die definitive Vertheilung der Direktionen in nächster Herbstsitzung vornehmen.

— Hr. Koch aus Hanau, Direktor und Lehrer der deutschen Sprache am Progymnasium in Biel hat vom Reg.-Rath die nachgesuchte Entlassung erhalten. Hr. Koch verläßt die Schweiz, um in Frankfurt ein Handelsgeschäft zu übernehmen.

— Nr. 31 der „Schweiz. Lehrerzeitung“ spricht sich im Allgemeinen gegen „dramatische Aufführungen der Jugend“ aus. Wirtheilen diese Ansicht nicht und werden gelegentlich näher auf diesen Gegenstand eintreten. Vorläufig ersuchen wir diejenigen Lehrer, welche sich und ihre Schüler bereits in derartigen Darstellungen versucht haben, uns ihre Ansichten über Werth und Durchführbarkeit derselben mittheilen zu wollen.

### Schulanekdote.

Was war gescheidter, die Frage oder die Antwort?

Lehrer (an ein Mädchen gewendet): Was gibt's aus den kleinen braven Mädchen?

Mädchen: Große brave Mädchen.

Lehrer: Und aus den großen braven Mädchen?

(Pause. Ein Knabe schreit): Wieder kleine Mädchen.

Rückkehr der heiligen drei Könige.

In der biblischen Geschichte las ein Knabe von der Heimkehr der h. drei Könige: „sie aber kehrten in ihr Land zurück.“ Als der Lehrer wiederholend fragte: „wohin kehrten die h. drei Könige zurück?“ war die Antwort: „nach Irland.“

### Denken nach „Wurst.“

Ein Lehrer, welcher den Unterricht in der deutschen Sprache nach Wurst ertheilte, mühte sich ab einem Schulknaben den Begriff „Denken“ begreiflich zu machen. Unter den Fragen kam auch die vor: „Sage mir einmal, was du jetzt Denkt?“ — Keine Antwort. — Der Lehrer ermuntert den Knaben, ihm ganz frei herauszufagen, was er denkt. — „Ich denke“, sagte der Knabe schüchtern, „wenn sie doch aufhören von dem Denken, und uns heimgehen ließen.“ — Der Lehrer war ein vernünftiger Mann und erließ den Schülern das „Denken über's Denken.“

Mir und mich.

„Sagen Sie Herr Lehrer, wie sind Sie mit meinem Sohne zufrieden?“ fragte ein Vater den Lehrer seines Sohnes.

Lehrer: Nun so ziemlich. Das Lesen geht schon, aber mit der Grammatik will es noch nicht recht fort.

Vater: Hum, hum! ich weiß gar nicht, wie so'n Junge das nicht begreift. Ich denke doch, ob es „mir“ oder „mich“ heißt, das sagt mich mein Gefühl!

### Einladung.

Der „freiwillige Lehrerverein der Neuen Berner Schulzeitung“ hat in seiner Versammlung vom 17. November 1861 in Schönbühl einige Bestimmungen der bisherigen Statuten des Vereins vom Jahr 1857 revidirt. Die dahierigen Beschlüsse wurden hierauf sämtlichen Mitgliedern des Lehrervereins in diesem Blatte zur Kenntniß gebracht. Die genannte Versammlung war in der „Neuen Berner Schulzeitung“ in üblicher Form zweimal rechtzeitig publizirt worden. Seitdem beschwerten sich indes einzelne Mitglieder des Vereins über mangelhafte Publikation der Versammlung in Schönbühl und glaubten diesem Umstände den schwachen Besuch derselben zuschreiben zu sollen. Um nun jeden Anlaß zu denartigen Beschwerden definitiv beseitigen zu helfen, hat das Redaktionskomitee einmuthig beschlossen, noch einmal auf die Verhandlungen in Schönbühl zurück zu kommen und die dort gefassten Beschlüsse einer neuen Versammlung des Lehrervereins zu unterbreiten. Diese findet statt Sonntags den 24. August nächstthin,.) Nachmittags 2 Uhr in Schönbühl.

In Uebereinstimmung mit dem Redaktionskomitee lädt der Unterzeichnete sämtliche Mitglieder des bisherigen freiwilligen Lehrervereins (Garantieverein) der „Neuen Berner Schulzeitung“ dringend ein, dieser Versammlung beizuhören. An den Verhandlungen können auch diejenigen Lehrer Theil nehmen, welche vor Beginn derselben dem Präsidenten ihren Beitritt zum Lehrerverein erklären.

Iffwyl den 21. Juli 1862.

Der Präsident des freiwilligen Lehrervereins:

K. Leuenberger.

Soeben ist im Drucke erschienen:

Der Veteran von Hofwyl, II. Theil, enthaltend Theodor Müller's Leben und Wirken in der Schweiz, I. Abthlg. Theodor Müller in Hofwyl von 1815 bis 1830. Herausgegeben von K. R. Bäbi, Prof. und Rektor der Kantonschule in Bern. Aarau bei Sauerländer. 1862. S. 220.

Wer den ersten Theil dieser trefflichen Arbeit gelesen, wird begierig auch nach dem zweiten greifen. Wir werden mit Nachstem einläßlicher über denselben referiren.

## Ausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kdʒ.	Bes.	Anmldngst.
Wald, R.-G. Zimmerwald	Mittelschule	75	520	20. August
Wald,	Unterschule	75	Min.	20.
Burgistein-Thurnen	Oberschule	80	"	20. "
Burgistein-Thurnen	Unterschule	80	"	20. "
Reisiswyl-Melchnau	Gem. Schule	75	"	30. "
Höchstetten-Hellau	Unterschule	60	550	30. "
Höchstetten	Sehundarschule, beide Stellen	1300	31.	"
Erstigen	Dritte Klasse	60	570	31. "
Erstigen	Vierte Klasse	60	535	31. "
Trub	Gemeinsame Oberschule	54	500	23. "
Brandsch, Gem. Trub	Gem. Schule	50	Min.	23. "
Bovwyl, Gem. Höchstetten	Unterschule	90	"	31. "
Hübeli, Gem. Bovwyl	"	?	"	31. "

g fürstes von 1862.

# Studien

as Lehrseminar in Münchenbühsee während des Wiederholungsfürfes vom 1862.

## Berichtigung.

In dem "Gesetzes-Entwurf über die Schul-  
synode ic." (Nr. 32) ist der Sinn zweier wesentlichen  
Paragraphen durch Auslassungen und Druckfehler so ent-  
stellt, daß wir dieselben noch einmal folgen lassen:

§. 4. Die Schulsynode versammelt sich ordentlicher Weise jährlich 1 Mal, außerordentlicher Weise auf den Ruf der Grz.-Direktion, auf ihren eigenen Beschlüsse, auf das Verlangen der Vorsteuerschaft oder auf das motivirte Begehr von 5 Kreisversammlungen *sc.*

§. 10. Präsident und Mitglieder der Vorsteuerschaft und (nicht „in“) der Schulsynode erhalten für ihre Sitzungen und Reisen die gleichen Entschädigungen wie die Mitglieder des Gr. Rethes.